



Amtssigniert. SID2018011143866
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Amtstierarzt

Mag. Gerold Auer

Telefon +43(0)5412/6996-5345

Fax +43(0)5412/6996-745386

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:00014745

An alle Gemeinden des Bezirkes Imst

Brucellose-Bekämpfung bei Schafen in Tirol Kundmachung 2018

Geschäftszahl IM-V-ÜPR-3/3-2018

Imst, 24.01.2018

KUNDMACHUNG

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der *Brucella ovis* - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2018 Folgendes festgelegt:

1. Die *Brucella ovis* - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der *Brucella ovis* - Infektion der Widder. Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.

2. Um die Weiterverbreitung der *Brucella ovis* - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2017 oder Frühjahr 2018 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.

b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2017 oder Frühjahr 2018 untersucht wurden und *Brucella ovis* - frei reagierten. **Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.**

c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus *Brucella ovis* – freien Beständen zuzukaufen.

3. Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpfung auf *Brucella ovis* untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 15.04.2018 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen.

Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit dem Hoftierarzt in Verbindung zu setzen.

4. **Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 40,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.**
5. **Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.**

Es wird ersucht, die Kundmachung in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Mit freundliche Grüßen
Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gerold Auer